

Allgemeine Reisebedingungen

Sehr geehrter Reisegast,

ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen der § 651 a ff. BGB bilden die folgenden allgemeinen Reisebedingungen die Grundlage des Reisevertrages, zwischen Ihnen (dem Reiseteilnehmer) und uns (dem Reiseveranstalter), der im Falle Ihrer Reisebuchung zustande kommt. Abweichungen und besondere Bedingungen in der jeweiligen Reiseausschreibung haben jedoch Vorrang. Bitte lesen Sie diese und den folgenden Text sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit Ihrer schriftlichen, mündlichen oder durch andere Fernkommunikationsmittel zugestellten Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt durch unsere Annahme zustande, die spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung zu erfolgen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei elektronischen Buchungen bestätigen wir den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Wege. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss werden wir Ihnen über den Vermittler oder direkt eine Reisebestätigung aushändigen. Hierzu sind wir nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Reisenden weniger als 7 Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.2. Der Anmelde haftet für alle Vertragspflichten der von ihm angemeldeten Reisetilnehmer, sofern er eine entsprechende Erklärung abgibt. Andernfalls handelt er als Stellvertreter. Handelt er ohne Vertretungsbefugnis, haftet er gegebenenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 1.3. Sonderleistungen (Einzelzimmer, Anschlussflüge, extra Ausflüge u. a.), zusätzliche Vereinbarungen und Zusicherungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie mit der Anmeldung gebucht und von uns bestätigt werden. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von uns nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von uns hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von uns herausgegeben werden, sind für uns und unsere Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt unserer Leistungspflicht gemacht wurden. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, liegt ein neues Angebot vor, das der Reisetilnehmer innerhalb von 10 Tagen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung annehmen kann.

2. Bezahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind spätestens 7 Tage nach Erhalt unserer Reisebestätigung und des Versicherungsscheins 10 % des Reisepreises je Reisetilnehmer (ggf. zzgl. der Prämie für eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reiseabbruchversicherung, eine Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe und eine Reisegepäck-Versicherung) bar oder durch Überweisung anzuzahlen. Die Restzahlung ist spätestens 21 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den unter Nr. 7. genannten Gründen abgesagt werden kann.

- 2.1. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, sind wir nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Nr. 5.1. zu verlangen.
- 2.2. Ein Versicherungsschein zur Absicherung der Kundengelder wird Ihnen zusammen mit der Reisebestätigung zugesandt.
- 2.3. Etwaige Umbuchungs- und Rücktrittsentgelte sind sofort fällig.
- 2.4. Aufwendungen für Nebenleistungen, z.B. Besorgen von Visa sowie bei kurzfristigen Buchungen telegrafische oder telefonische Reservierungen und Anfragen, gehen zu Lasten des Reisetilnehmers und werden gesondert in Rechnung gestellt und sind, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Reisepreis zu zahlen.

3. Leistungen und Preise

- 3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Beschreibungen und Preisangaben in der Reiseausschreibung sowie hierauf Bezug nehmende Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Einbezogen in den Reisevertrag sind die in unserem Katalog befindlichen „Allgemeinen Reisebedingungen“ sowie „Wichtige Hinweise“ (S.104f). Individuelle Änderungen und Nebenabreden sollten möglichst schriftlich vereinbart werden (vgl. 1.3.).
- 3.2. Rabatte, Sonderangebote und Preisnachlässe basieren immer auf dem im Katalog veröffentlichten Standardpreis. Sie dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden und sind untereinander und miteinander nicht kombinierbar, soweit nichts anderes angegeben ist.
- 3.3. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt, bzw. in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der

Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss berechnete Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird. Eine vorvertragliche Preis Anpassung kann insbesondere aus folgenden Gründen notwendig werden:

1. auf Grund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospekts,
2. wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Abweichende Leistungen, z. B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von dem Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt werden. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen des Reiseveranstalters.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtumschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen, -abweichungen oder einen Rücktritt vom Vertrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

- 4.2. Dem Reiseveranstalter bleibt vorbehalten, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für den Reiseveranstalter vorhersehbar waren. Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter

- a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 v. H. ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

- 4.3. Der Reisende hat die unter 4.1. und 4.2. genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch den Reiseveranstalter bei diesem geltend zu machen. Diesbezüglich wird die Schriftform empfohlen.

- 4.4. Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Unsere Auskunft darüber vor der Ticketausstellung ist unverbindlich, da die Gestaltung und Einhaltung des Flugplans im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsstellen liegt. Flugverspätungen, Flugverschiebungen und Änderungen der Streckenführung, die nicht in unseren Einflussbereich liegen, können in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen dringend, sich ca. 48 Stunden vor dem Rückflug bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder der Reiseleitung die genaue Abflugzeit bestätigen zu lassen. Dies wird von einigen Fluggesellschaften ausdrücklich verlangt.

- 4.5. Inlandsflüge im Zielland sind nicht selten von Verspätun-

gen, Ausfällen, Flugplanänderungen, Überbuchungen und Umbuchungen auf andere Flüge bzw. Transportmittel betroffen. Auch bei Bahnfahrten und Hotels kann durch unerwartete Ereignisse wie z. B. Überbuchungen zu Änderungen kommen, auf die wir keinen Einfluss haben. Dafür und für die dadurch entgangenen Besichtigungspunkte werden entweder gleichwertige Ersatzprogramme angeboten oder Sie bekommen die Kosten dafür zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Kunden darüber hinaus bestehen nicht.

- 4.6. Schifffahrten, z. B. auf dem Yangtze und dazu gehörige Besichtigungsprogramme können abhängig vom Wetter, Wasserstand, der fortschreitenden Bauarbeit am Dreischluchten-Staudamm, von behördlichen Regelungen oder aus anderen von uns nicht zu vertretenden Gründen geändert, gekürzt oder storniert werden. Im Falle einer Stornierung wird entweder nach Möglichkeit ein Ersatzprogramm organisiert oder die Kosten dafür werden zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Kunden darüber hinaus bestehen nicht. Die Buchung einer Einzelkabine kann nicht immer garantiert werden. Bei notwendiger Zusammenlegung in einer Doppelkabine auf Grund von Umständen, auf die wir keinen Einfluss haben, erfolgt anteilig die Rückzahlung des für die Einzelkabine einbezahlten Zuschlages. Weitere Ansprüche des Kunden darüber hinaus bestehen nicht.

5. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung

- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis und kann Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. Der Reiseveranstalter kann diesen Anspruch auch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie des gewöhnlich möglichen Erwerbs durch etwaige anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen entsprechend der nachfolgenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Dieser Anspruch beträgt:

A: Bei Standardpauschalreisen

- Rücktritt bis 46. Tag vor Reiseantritt 10 %, mindestens € 50,- p. P.
- vom 45. bis 31. Tag vor Reiseantritt 20 % p. P.,
- vom 30. bis 15. Tag vor Reiseantritt 35 % p. P.,
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50 % p. P.,
- vom 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt 70 % p. P.,
- vom 2. Tag an bis zum Abreisetag oder bei Nichterscheinen 80 % p. P. des Reisepreises.

B: Beim Rücktritt von Reisen nach dem Bausteinprinzip:
B 1: für Schiffsreisen / Kreuzfahrten mit mindestens zwei Übernachtungen

- Rücktritt bis 91. Tag vor Reiseantritt 10 % p. P.,
- vom 90. bis 61. Tag vor Reiseantritt 25 % p. P.,
- vom 60. bis 31. Tag vor Reiseantritt 50 % p. P.,
- vom 30. bis 15. Tag vor Reiseantritt 70 % p. P.,
- vom 14. bis 5. Tag vor Reiseantritt 80 % p. P.,
- vom 4. Tag an bis zum Abreisetag oder bei Nichterscheinen 90% p. P. des Reisepreises.

B 2: für Linienflüge

- Rücktritt bis Ticketausstellung oder bis 25 Tage vor Reiseantritt: € 50,- p. P. / Ticket
- Beim späteren Rücktritt oder bei Nichterscheinen € 200,- p. P. / Ticket

B 3: Für alle übrigen Reisebausteine gelten die Regeln für Standardpauschalreisen

- 5.2. Dem Reisenden steht es in allen Fällen frei nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

- 5.3. Geringfügige Änderungen des Reiseprogramms und/ oder der ursprünglich gebuchten Reise durch den Kunden sind nur bedingt und bei rechtzeitiger Bestellung möglich. Für derartige Umbuchungen/Änderungen berechnen wir € 50,- p. P. / je Buchung. Ansonsten sind Umbuchungen nur durch Rücktritt (5.1.) und nachfolgender Neuanmeldung möglich.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- 7.1. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, wenn wir in der jeweiligen Reiseausschreibung und in den dazugehörigen Hinweisen die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die diesbezügliche Erklärung zugegangen sein muss, angegeben haben und hierauf in der Reisebestätigung deutlich lesbar hingewiesen haben. Ein Rücktritt ist spätestens am 21. Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn dem Kunden gegenüber zu erklären. Sie erhalten den eingezahlten Preis umgehend zurück, sofern Sie nicht ein ggf. mögliches Angebot auf kostenlose Umbuchung von uns annehmen; ein weiterer Anspruch von Ihnen besteht nicht. Insbesondere haften wir nicht für evtl. Stornogebühren für Vor-/Nachprogramme, die anderswo gebucht worden sind. Einzelne fakultative Zusatzprogramme können ebenfalls bis 3 Wochen vor Reisebeginn seitens des Veranstalters abgesagt werden.
- 7.2. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorsehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

9. Haftung und Beschränkung

- 9.1. Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, sofern wir nicht gemäß Punkt 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt haben, und für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
- 9.2. Wir haften für ein bei der Leistungserbringung auftretendes Verschulden der mit der Leistung betrauten Person.
- 9.3. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein durch Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich sind oder soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Für alle gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je Reisenden und je Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Wir empfehlen deshalb zusätzlich den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z. B. Trekking- und Expeditionen) übernehmen wir im Hinblick auf die Verwirklichung von Schadensrisiken, die in der Natur der Sache liegen, nur dann eine Haftung, wenn uns ein Verschulden trifft.
- 9.4. Wir haften nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten Dritter. Für Fremdleistungen, die z. B. von den örtlichen Agenturen vermittelt werden, übernehmen wir auch keine Haftung.
- 9.5. Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die von uns ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z. B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen etc.) haftet der Reiseveranstalter nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den hier unter 9. genannten Grundsätzen beschränkt.
- 9.6. Für die Beurteilung eines Verschuldens eines Personenkreis sind die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften maßgebend.
- 9.7. Bitte beachten Sie, dass China und viele Länder in Asien als Schwellenländer auf Grund der vorhandenen Infrastruktur zu den organisatorisch schwierigsten Ländern der Welt gehören, sodass Komfort, Service und Hygiene nicht immer am westeuropäischen Standard gemessen werden können und vom Kunden entsprechende Einschränkungen zu akzeptieren sind. Alle Leistungen wie z. B. Essen, Hotel, Verkehrsmittel usw. sind immer an chinesischen Maßstäben zu messen. Spezifikationen entsprechen den jeweiligen Landes- und Ortsüblichkeiten bzw. einheimischen Kategorien.

9.8. Reisegepäck

Schäden am Reisegepäck oder Zustellungsverzögerungen sind unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige dem zuständigen Beförderungsunternehmen und der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen.

9.9. Gesetzliche Haftungsbeschränkung

Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit auf Grund nationaler oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Sind wir vertraglicher Luftfrachtführer, regelt sich unsere Haftung nach den maßgeblichen Vorschriften und internationalen Abkommen (z. B. Warschauer Abkommen, Montrealer Übereinkommen).

10. Gewährleistung, Mitwirkungspflichten

- 10.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können die Reisenden Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen des Vertrages alles Zumutbare zu tun, um evtl. Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Die Reisenden sind verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich an Ort und Stelle der örtlichen Reiseleitung bzw. Partneragentur mitzuteilen. Ist eine örtliche Reiseleitung oder eine lokale Vertragsagentur nicht vorhanden oder nicht erreichbar oder kann sie eine Leistungsstörung nicht beheben, wenden sich die Reisenden an den Reiseveranstalter (Kontaktdaten entnehmen Sie Ihren Reiseunterlagen) und letztendlich an den jeweiligen Leistungsträger (Beförderungsgesellschaften, Hotelier usw.). Ein Anspruch auf Preiserminderung, Kündigung und Schadensersatz besteht nicht, sofern Sie schuldhaft unterlassen, den Mangel anzuzeigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Reiseleiter oder Agenturen sind neben einer möglichen Mangelbeseitigung nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.
- 10.2. Sofern Sie den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615c BGB bezeichneten Art nach § 615e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, haben Sie uns zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, uns erkennbares Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird.

11. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Abweichend davon sind

Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushängung zu melden. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c-f BGB mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Reiseveranstalter zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf großes Verschulden des Reiseveranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind, verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist. Andere Ansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Ergänzungen in den allgemeinen AGB

12. Versicherungen

- 12.1. Sicherungsscheingeber (Insolvenzversicherer) für den Reiseveranstalter ist der „Reisegarant“ Gesellschaft für die Vermittlung von Insolvenzversicherungen mit beschränkter Haftung, Jessenstraße 4, 22767 Hamburg
- 12.2. Der Reisetilnehmer kann über den Reiseveranstalter eine Reiserücktrittskostenversicherung abschließen bei der Europäische Reiseversicherung AG, Vogelweidestraße 5, 81677 München. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann nur der Reisetilnehmer gegen den Versicherer verfolgen. Ist eine Reiserücktrittskostenversicherung im Reisepreis nicht enthalten, wird deren Abschluss, wie auch der zusätzliche Kranken- und Reisegepäckversicherungen dringend empfohlen.

13. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Der Reisende ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende den Reiseveranstalter beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von

Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Wir weisen im Reisekatalog bzw. in den Reiseunterlagen auf die Bestimmungen für das jeweilige Reiseland hin. Dabei wird unterstellt, dass Sie Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland sind und keine besonderen Umstände in Ihrer Person gegeben sind. Grundsätzlich werden Visa nur für einzelne Reisetilnehmer beantragt. Sollten Sie eine vorgezogene Beantragung wünschen, so muss dieses mit uns abgestimmt werden und es ist nicht in jedem Fall möglich. Sie erhalten mit der Reisebestätigung weitergehende Informationen, denen auch Hinweise über Zoll-, Devisen-, und Gesundheitsbestimmungen entnommen werden können. Reiseunterlagen können bei uns abgeholt werden. Der Versand von Reiseunterlagen erfolgt ohne besondere Vereinbarung unversichert auf Risiko und Wunsch des Kunden. Gegen Übernahme der zusätzlichen Kosten bieten wir an, Reiseunterlagen (Tickets, Visa, Pässe etc.) versichert zu versenden. Der Reisende hat uns zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von uns mitgeteilten Frist erhält. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren sollten. Ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

14. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Abwicklung Ihrer Reise zur Verfügung stellen, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

15. Reiseinformationen

Auf die im Katalog veröffentlichten Reiseinformationen und besonderen Informationen zu den einzelnen Reiseprogrammen weisen wir zur Konkretisierung des Reisevertrages ausdrücklich hin.

16. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft und die der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichten „gemeinschaftlichen Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite des Veranstalters oder unter http://ec.europa.eu/transport/air/safety/flywell_en.htm (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten alle übrigen Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit, und die Wirksamkeit des Reisevertrages wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- 17.2 Sämtliche Angaben in unseren Reiseunterlagen entsprechend dem Stand der Drucklegung, Änderungen der Leistungen und Preise gegenüber den Angaben im Katalog sind bis zur Reisebestätigung möglich. Änderungen infolge von Druckfehlern und Irrtümern sind gestattet, sofern sie nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts wird unter Ausschluss anderer nationaler Landesgesetze vereinbart. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

19. Gültigkeit

Dieser Katalog ist für alle Buchungen ab 1.11.2009 gültig und wird durch den Katalog 2011 ersetzt (voraussichtliches Erscheinungsdatum 1.11.2010).

Veranstalter

China Tours Hamburg CTH GmbH
Wandsbeker Allee 72, 22041 Hamburg
Amtsgericht Hamburg, HRB 69533
USt.-IdNr.: DE199093224
Geschäftsführer: Liu Guosheng, Christoph Albrecht
Stand: 18.09.2009